



Sachstand

Einzelfragen zu Religionsgemeinschaften in Deutschland

Einzelfragen zu Religionsgemeinschaften in Deutschland

Aktenzeichen: WD 10 - 3000 - 029/23
Abschluss der Arbeit: 28. Juli 2023
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	4
2.	Definition Religionsgemeinschaften und ihr Rechtsstatus	4
3.	Religionsgemeinschaften im gegenwärtigen Normengefüge	5
4.	Öffentliche Kirchenarchive	6

1. Vorbemerkung

Dieser Sachstand gibt auftragsgemäß einen kurzen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen für Religionsgemeinschaften in Deutschland. Er enthält ebenso Verweise auf öffentliche Kirchenarchive.

2. Definition Religionsgemeinschaften und ihr Rechtsstatus

Nach Angaben des Bundesministeriums des Innern (BMI) werden unter Religionsgemeinschaften

„Vereinigungen verstanden, die das Ziel haben, sich der gemeinsamen Ausübung ihrer Religion zu widmen. Gegenstand der Religionsgemeinschaft ist die Pflege eines gemeinsamen religiösen Bekenntnisses. Andere Zwecke, etwa die Kultur- oder Brauchtumpflege, konstituieren keine Religionsgemeinschaft.“

Religionsgemeinschaften dienen der umfassenden Erfüllung der durch das religiöse Bekenntnis gestellten Aufgaben. Sie unterscheiden sich damit von den religiösen Vereinen, die sich nur Teilaspekten des religiösen Lebens widmen. Grundsätzlich sind Religionsgemeinschaften in Deutschland nach dem Grundgesetz frei, sich ihrem Selbstverständnis und ihrer Tradition nach zu organisieren. Als Religionsgemeinschaften nach dem Grundgesetz steht ihnen zudem das sogenannte Selbstbestimmungsrecht zu.

Auch für das Zusammenwirken von Staat und Religionsgemeinschaften ist die Organisation der Gläubigen in Religionsgemeinschaften eine wesentliche Voraussetzung. Dies betrifft beispielsweise: Seelsorge, Religionsunterricht, Kirchensteuererhebung.“¹

Bezüglich des Körperschaftsstatus führt das BMI weiter aus: „Religionsgemeinschaften können sich zur rechtlichen Organisation grundsätzlich der privatrechtlichen Rechtsform bedienen (rechtsfähiger oder nicht rechtsfähiger Verein). Unter bestimmten Voraussetzungen steht ihnen das Recht zu, sich öffentlich-rechtlich zu organisieren (Körperschaftsstatus). Mit dem Status sind besondere Rechte verbunden, wie z.B. das Recht, Steuern von ihren Mitgliedern zu erheben. Die als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisierten Religionsgemeinschaften genießen auch andere Vorteile, wie z.B. Steuer- und Gebührenbefreiungen.“²

1 Bundesministerium des Innern und für Heimat: Religionsverfassungsrecht, URL: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/gesellschaftlicher-zusammenhalt/staat-und-religion/religionsverfassungsrecht/religionsverfassungsrecht-node.html>.

2 Ebd. Zusätzliche Informationen hier: Bundesministerium des Innern und für Heimat: Körperschaftsstatus, URL: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/gesellschaftlicher-zusammenhalt/staat-und-religion/koerperschaftsstatus/koerperschaftsstatus-artikel.html>.

3. Religionsgemeinschaften im gegenwärtigen Normengefüge³

Ein einheitliches die Religionsgemeinschaften betreffendes Vermögensverwaltungsgesetz existiert weder auf Bundes- noch auf Landesebene.⁴

Soweit Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisiert sind (vgl. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV), ist auch eine Finanzkontrolle im Rahmen des staatshierarchischen Aufbaus (z.B. innerhalb des staatlichen Verwaltungsapparates) nicht möglich, da die Religionsgemeinschaften wegen Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 1, 3 WRV gerade nicht in die Staatsverwaltung eingegliedert sind und sie sich *von der Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im staatsorganisationsrechtlichen Sinne grundlegend unterscheiden*.⁵ Eine *Transparenz- und Kontrollverpflichtung besteht* im Wesentlichen nur im Bereich der nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 6 WRV zulässigen Kirchensteuererhebung⁶ und – dies gilt ggf. auch für die zivilrechtlichen Religionsgemeinschaften – der Verwendung staatlicher Zuwendungen.⁷

Die zivilrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften unterliegen ihrerseits darüber hinausgehend dann einer Transparenz- und Kontrollverpflichtung, wenn die für die jeweilige Rechtsform maßgeblichen Gesetze entsprechende Vorschriften enthalten.⁸ Es steht den Religionsgemeinschaften gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 4 WRV grundsätzlich frei, beispielsweise eine Rechtsform des HGB anzunehmen und sich entsprechend den Regelungen über die ordnungsgemäße Führung der Handelsbücher, §§ 238 ff. HGB, zu unterwerfen. Auch hat im Bereich der privaten Unternehmensführung die Finanztransparenz und -kontrolle seit Erlass des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) im Jahre 1998 erheblich zugenommen.⁹ Die praktische Bedeutung der genannten Vorschriften für privatrechtliche Religionsgemeinschaften ist

3 Der Inhalt dieses Kapitels ist dem Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste „Finanzen von Religionsgemeinschaften. Erhöhung der Transparenz“ (WD 10 - 3000 - 32/15) entnommen.

4 *Leimkühler*, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche Bd. 47, 129 (131).

5 BeckOK GG/*Germann*, GG, Art. 140 Rn. 68.

6 Nach dem jeweiligen Landesrecht sind die erhebenden Gemeinschaften verpflichtet, die Kirchensteuerbeschlüsse und Jahresrechnungen öffentlich auszulegen; vgl. auch *Leimkühler*, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche Bd. 47, 129 (131 f.).

7 Vgl. Unruh, Religionsverfassungsrecht, § 6 Rn. 247: Dabei handelt es sich nämlich streng genommen in erster Linie um staatliche Haushalts- und Wirtschaftsführung, die vorbehaltlos der staatlichen Rechnungsprüfung unterliegt. Die Religionsgemeinschaften treten in diesem Zusammenhang gleichsam wie „gewöhnliche“ (private) Empfänger auf, weshalb eine staatliche Prüfung der zweckbestimmten Verwendung der Zuwendungen möglich ist. Entsprechende Kompetenzen ergeben sich aus § 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 BHO für den Bundesrechnungshof sowie aus vergleichbaren landesrechtlichen Vorschriften.

8 Vgl. *Leimkühler*, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche Bd. 47, 129 (130); auch BeckOK GG/*Germann*, GG, Art. 140 Rn. 63.

9 *Leimkühler*, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche Bd. 47, 129 (129); aufgrund dessen wurden zahlreiche handels- und gesellschaftsrechtliche Gesetze geändert bzw. ergänzt; betroffen sind u.a. die Rechtsformen der AG und GmbH.

indes eher gering, da von diesen seit jeher die Organisation als Verein bevorzugt wird,¹⁰ wobei das Vereinsrecht allerdings keine vergleichbaren Transparenz- und Kontrollmechanismen enthält.

Bezüglich der der Finanzierung die Kirchen in Deutschland sei auf die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste: „Die Finanzen der Kirchen in Deutschland und die besondere Rolle der sogenannten Staatsleistungen“ verwiesen.¹¹

4. Öffentliche Kirchenarchive

Die Kirchen und religiösen Gemeinschaften führen in der Regel öffentlich zugängliche Archive.¹² Zu den wichtigsten zählt die folgende Auswahl:

- **Evangelische Kirche in Deutschland:** Evangelische Zentralarchiv in Berlin¹³
- **Katholische Kirche (Bischofskonferenz):** Archive der katholischen Kirche¹⁴
- **Zentralrates der Juden in Deutschland:** Zentralarchiv zur Erforschung der Geschichte der Juden in Deutschland¹⁵

* * *

10 *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, § 8 Rn. 268.

11 Wissenschaftliche Dienste: Die Finanzen der Kirchen in Deutschland und die besondere Rolle der sogenannten Staatsleistungen, WD 10 - 3000 - 040/16, Berlin 2016, URL: <https://www.bundestag.de/resource/blob/481524/a5fedeee8656fc1efdce3a38958836/WD-10-040-16-pdf-data.pdf>.

12 Aufstellungen über bestehende Archive finden sich hier: <https://www.wgff.de/linkliste.php?subject=kirchenarchive> oder hier: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_von_Archiven_religi%C3%B6ser_Gemeinschaften.

13 URL: <https://www.ezab.de/>

14 URL: <https://www.katholische-archive.de/>

15 URL: <https://zentralarchiv-juden.de/>